

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22. JUNI 1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hann.Münden, den 22. 6. 1972

Katasteramt

gez. Reckfuß
Vermessungsoberrat

Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 17. 3. 1971

Hann.Münden, den 5. 4. 1971



Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch STADT MÜN DEN
STADTPLANUNGSABTEILUNG

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 20. 12. 1971

Hann.Münden, den 7. 6. 1972



Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 7. 1. 1972 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Mündensche Nachrichten

Hann.Münden, den 7. 6. 1972



Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 21. 1. 1972 bis 21. 2. 1972 einschließlich.

Hann.Münden, den 7. 6. 1972



Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 21. 4. 1972

Hann.Münden, den 7. 6. 1972



Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 18. 7. 1972 - 214-9.26.3(1)-

Hildesheim, den 18. 7. 1972

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Siegel
gez. Beul

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluss vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 214 aufgeführten Auflage beigetreten.

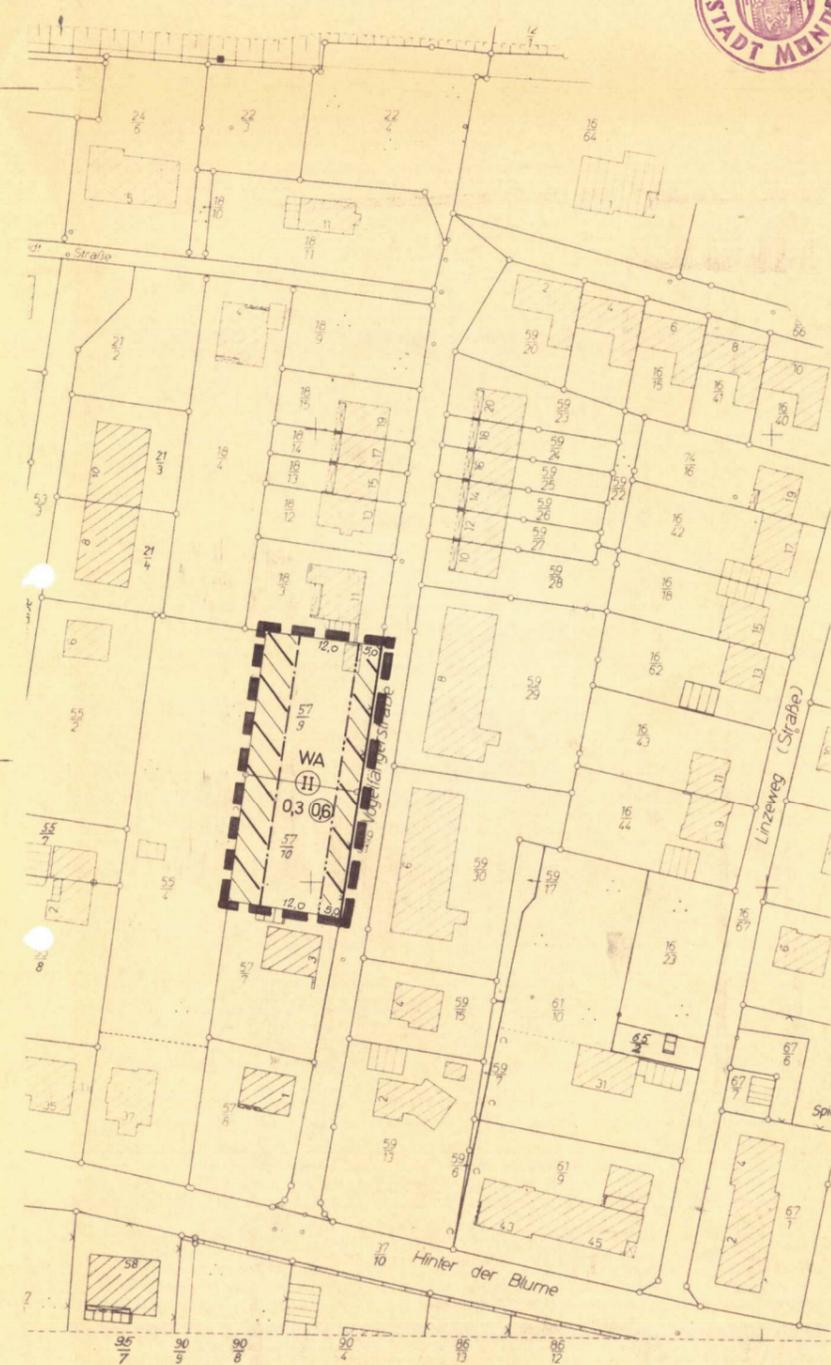
Hann.Münden, den 1. 2. 1973

Siegel
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor



Hann.Münden, den 1. 2. 1973

Stadt-/Gemeindedirektor



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- NUTZUNGSGRENZEN

LEGENDE DER PLANUNG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER 14. ÄNDERUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BEGRENZUNG ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- BAULINIE

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

- BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

STADT MÜN DEN

14. Ä n d e r u n g
zum Bebauungsplan 1
„Hinter der Blume“

nach § 30 BBaug.

M.1:1000



Landkreis } Münden
Gemeindebez. }
Gemarkung } Münden
Flur 13